



## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
20.12.04	Bekanntmachung über eine Beschilderungsanordnung für Gauersheim, Hauptstraße	002

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
28.12.04	Bekanntmachung des Finanzamtes Worms-Kirchheimbolanden über Kraftfahrzeugsteuer 2004 und 2005 - Gesetz aus 1997 wirkt sich aus -	004

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen  
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





**Verbandsgemeindeverwaltung  
Kirchheimbolanden**

Aktenzeichen: 2/161-02/  
Sachbearbeiter: Herr Scheu  
Zimmernummer: 013  
Telefonnummer: 0 63 52 / 40 04 – 205  
Datum: 20.12.2004

## **Bekanntmachung**

### **Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden**

erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde

gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 45 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland – Pfalz in Verbindung mit § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz folgende Beschilderungsanordnung für

:

Die Verkehrszeichen 286 sind entsprechend der beiliegenden Planskizze aufzustellen.

Die Maßnahme soll durchgeführt werden, um die unübersichtliche Stelle und die Verkehrsbehinderung zu vermeiden die durch parkende Fahrzeuge in diesem Bereich verursacht werden.

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam. Die Kostentragung für diese Anordnung ergibt sich aus § 5 b Absatz 1 Straßenverkehrsgesetz und die Duldung der Eigentümer vom Anbringen der Verkehrszeichen aus § 5 b Absatz 6 Straßenverkehrsgesetz.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

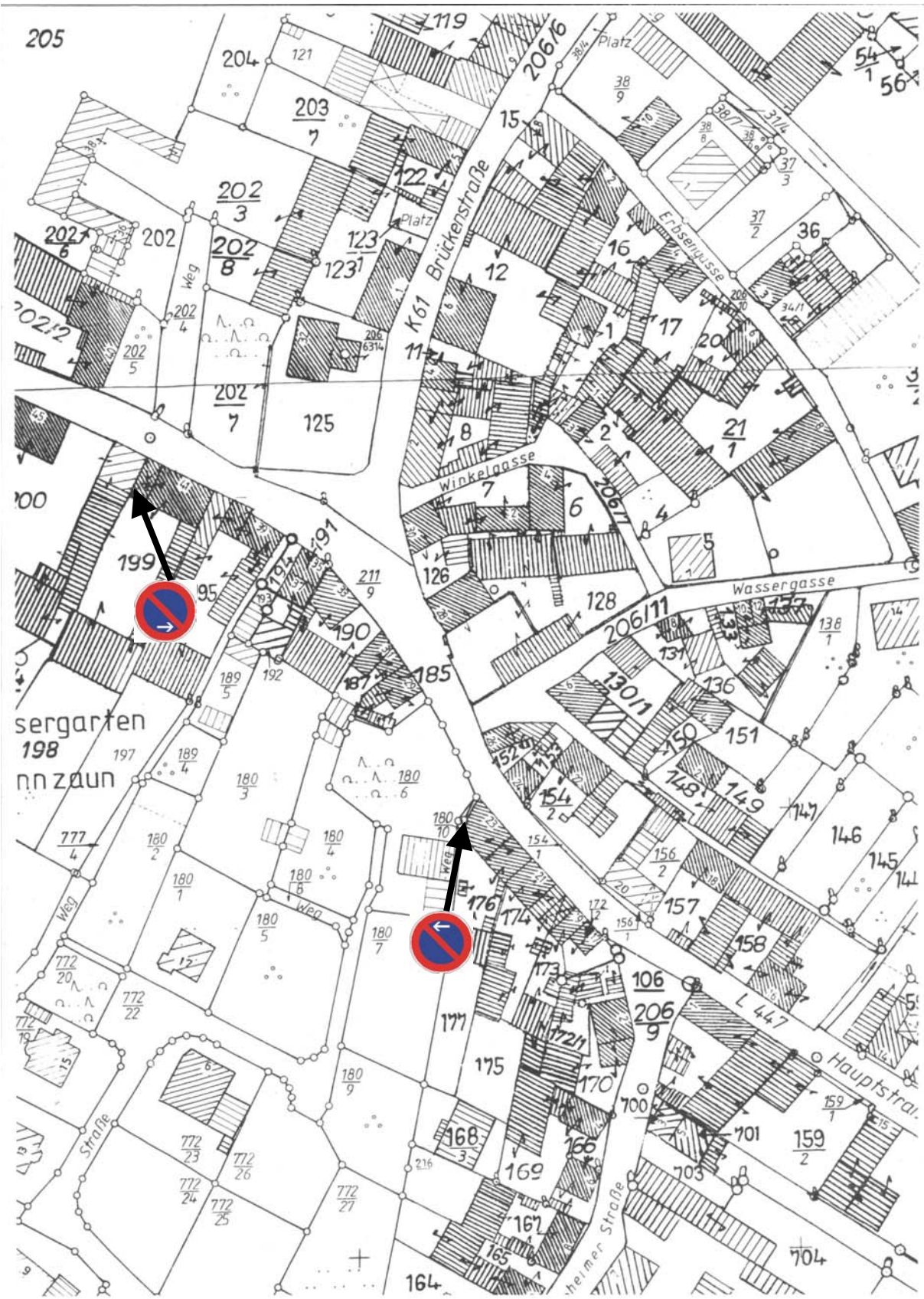
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nach Satz 1 nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden eingelegt wird.

In Vertretung

gez. Huy

(Huy)  
2. Beigeordneter



Planskizze zur Anordnung vom 20.12.2004 für Gauersheim, Hauptstraße.